

Begründung:

Die Eigentümer des Hausgrundstücks Dahlienweg 18 beantragen die Einziehung einer laut Bebauungsplan dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilfläche von rund 44 qm entlang des Flurstücks 3707 Lindenstieg in der Breite von 1,60 m und einer Teilfläche von rund 3 qm des Flurstück 3794, das dem Dahlienweg zugeordnet ist. Zur Einziehung vorgeschlagen wird insgesamt eine Fläche von rund 47 qm, die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet ist.

Die zur Verfügung stehende private Fläche reichte für bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück nicht aus. Die Stadtkämmerei hat daher mit dem Voreigentümer am 13.09.2006 einen Gestattungsvertrag anlässlich der geplanten Errichtung eines Carports abgeschlossen. Der im Lageplan eingezeichnete Carport wurde im Jahr 2007 mit Genehmigung der Baurechtsbehörde erstellt. Die Genehmigung wurde nur widerruflich erteilt, mit der Maßgabe, dass der Carport bei einem Ausbau des öffentlichen Weges zu beseitigen ist. Die heutigen Eigentümer streben nunmehr den Erwerb der dargestellten Fläche an.

Nach Anhörung wurden vom Stadtplanungsamt keine Einwendungen erhoben. Das Stadtbauamt hat als Träger der Straßenbaulast der beabsichtigten Einziehung ausdrücklich zugestimmt und die Entbehrlichkeit der dargestellten Flächen für den öffentlichen Verkehr bestätigt.

Die Stadtkämmerei wird nach Rechtskraft des Einziehungsverfahrens den Antragstellern die Fläche veräußern. Die Kosten des Einziehungsverfahrens, insbesondere der Vermessung und der Bekanntmachungen werden von den Antragstellern getragen.

Die beabsichtigte Einziehung ist nach § 7 Absatz 4 Straßengesetz für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Einziehung kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Einspruch erhoben werden.

Über die Einziehung muss dann unter Berücksichtigung eventueller Einwendungen der Gemeinderat beschließen. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Backnang Widerspruch eingelegt werden.